

Presseinformation

Stellungnahme des

Landeselternausschusses zur Senatsvorlage zum Gesetz über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens

4. Februar 2013

Der Landeselternausschuss begrüßt die Gesamttendenz der betreffenden Vorlage, ebenso die Berücksichtigung eines großen Teiles der Vorschläge aus der AG-Schulessen des Ausschusses und ihre aktive Beteiligung an der Entwicklung der Neuausrichtung des Berliner SchulesSENS.

Aus der Vorlage lässt sich durchweg deutlich die Entschließung zur Umsetzung substanzieller Qualitätsverbesserung des Berliner SchulesSENS erkennen.

Ergänzend zu den laufenden Beiträgen des LEA in angesprochener Steuerungsgruppe der Senatsbildungsverwaltung, möchten wir an dieser Stelle weitere Vorschläge und Korrekturwünsche darlegen. Dies betrifft auch Forderungen im Zusammenhang mit SchulesSENS, die eventuell nicht in die vorliegende Senatsvorlage passend aufzunehmen sind, aber auf die zum gegenwertigen Zeitpunkt ebenfalls hinzuweisen ist.

1. Kostenumlage:

Im Punkt der Kostenbeteiligung sowie deren Aufteilung liegen die Ansichten zwischen dem Land und der Vertretung der Elternschaft deutlich auseinander.

1. Diesbezüglich fordert der Landeselternausschuss unter Berücksichtigung jeweiliger sozialer Verträglichkeit eine entsprechend ausgewogene Kostenaufteilung zwischen Eltern und dem Land Berlin.

Die aktuelle, und im Januar 2013 wieder bestätigte Beschlussfassung des LEA lautet:

"Beschluss des Landeselternausschusses in seiner Sitzung am 16.11.2012

Der Landeselternausschuss fordert im Hinblick auf die Qualitätsverbesserung des Schulessen im Land Berlin:

• **Eine sozial gerechte und einkommensabhängige bzw. maximale 50%ige Kostenbeteiligung der Eltern am Schulessen für alle Schularten! ..."**

2. Grundsätzlich sollen alle Schülerinnen und Schüler bei bestehender Schulpflicht ein Recht auf ein subventioniertes, bekömmliches und gesundes Mittagessen erhalten.

Begründung:

1.1 Es gilt in der laufenden Diskussion an dieser Stelle offensichtlich den Hinweis einzubringen, dass sich die Eltern sehr wohl Ihrer Zuständigkeit bezüglich der Versorgung ihrer Kinder bewusst sind, sie dies aber in der Regel nicht an einen Dienstleister delegieren würden, sich also auch nicht in der Pflicht sehen solche Kosten unwidersprochen und ungleichgewichtet zu übernehmen. Die bestehende Schulpflicht, die in der Regel über die Mittagszeit hinaus reicht und auch die Kinder der Grundschulen nicht zur gebotener Zeit zu Hause Mittagessen lässt, verpflichtet das Land nach Auffassung einer klaren Mehrheit der Mitglieder im LEA, zur ausgewogenen Beteiligung.

1.2 Für einen Großteil der Eltern mit Ihrer gelebten Entscheidung zur Familie mit Kindern stellt diese 60% Kostenerhöhung mit deutlich unausgewogener Kostenumlage einmal mehr einen inadäquaten gesellschaftlichen Ausgleich dar. Besonders deutlich wird dies von Alleinerziehenden, Geringverdienern und Mehrkindfamilien empfunden. Diese mit BUT und einem "Härtefallfonds", der sich in der Vergangenheit in seiner Wirkung im übrigen nicht entsprechend bewehrt hat, zu bedenken, entspricht weder der unter 1) angeführten Sachlage noch dem angesprochenen Empfinden der Eltern in gebotener Weise.

Wir empfehlen eine geregelte Berücksichtigung und Gewichtung in Bezug auf Familien mit mehreren schulpflichtigen bzw. zu versorgenden Kindern, als auch der Einkommenssituationen in einfach zu handhabender Form.

1.3 Es ist hinlänglich bekannt, dass in unseren Schulen bereits jetzt, u.a. auch aus Kostengründen nicht alle Kinder und Jugendliche am Schulessen teilhaben. Es ist zu wünschen, dass sich der Situation dieser Schüler angenommen wird und neben einer generell ausgewogenen Beteiligung des Landes, den Schulen auch wirksame Optionen bezüglich unterversorgter Kinder aufgezeigt werden.

Ziel sollte bei grundsätzlich bestehender Beitragsleistungspflicht der Eltern, eine Schulessensausgabe für alle Schüler sein. Zur Entlastung der Schulen sollte das Land gemeinsam mit den Bezirken verantwortlich die wirkungsvolle Umsetzung einer solchen Regelung übernehmen.

1.4 Auch Kinder und Jugendliche in den Oberschulen im faktisch flächendeckend, ungebundenen Ganztagsbetrieb haben ein Recht auf Essensversorgung. Auch für diese Familien stellt sich die gleiche Situation dar wie für die Kinder der anders definierten Schulformen. Hier unter den Kindern und Familien Unterschiede auszumachen ist nicht zu vermitteln. Auch dort sind Kinder im Grundschulalter entsprechend zu ernähren und stellen darüber hinaus im fortgeschrittenen Alter, als Jugendliche, auch erweiterte finanzielle Ansprüche an die Familieneinkommen, was die Argumente entsprechend verstärkt.

Eine fünfköpfige Familie mit zwei Kindern in der Oberschule und einem Grundschüler hätte demnach alleine für das Schulessen 2x 52,- EURO (fallweise mehr) in der Oberschule zzgl. 37,- EURO in der Grundschule monatlich, alternativlos zu leisten.

1.5 Oberschulen sind in der Situation, privatrechtliche Verträge mit den Caterern schließen zu müssen. Wie sollen diese für Zahlungsausfälle haften? Sie sind finanziell dazu nicht in der Lage.

1.6 Neben der Bereitschaft von einer Anzahl von Eltern für eine gesunde, verbesserte Essensversorgung auch mehr als eine 50%ige Kostenübernahme zu leisten, gilt es ganz allgemein durch eine differenziertere Kostenträgerschaft, eine unter verschiedenen Aspekten als akzeptabel empfundene Lösung zu finden. Nicht nur bei den knapp über BUT liegenden Haushaltseinkommen wird diese Umlageabsicht als abzulehnende Mehrbelastung empfunden. Eine Begrenzung auf 50% der Kosten (26,-/ Kind) ist mittlerweile auch für einen großen Teil der Familien geboten, die sich selbst durch ihre täglichen Anstrengungen nicht als "Härtefall" ansehen (möchten). Beispielsweise durch die zunehmenden unsicheren Rahmenbedingungen von Arbeit oder stark variierenden Einkommenssituationen.

2. Kontrolle / Vertragsregularien:

Die formulierten Maßnahmen bezüglich laufender Qualitätskontrolle und Handlungsmöglichkeiten der Schulen möchten wir mit folgenden Empfehlungen ergänzen:

1) Wünschenswert wäre an geeigneter Stelle auch eine klare Beschreibung der Auskunftspflicht der Caterer gegenüber den Qualitätskontrollgremien zu formulieren. Ziel einer solchen Festlegung soll u.a. die Ermessung der tatsächlichen "Güte des Kostenbestandteils" sein, der jeweils auf dem Teller der Schulen landet.

Begründung:

Der zugesicherte Festpreis für eine Schulessensportion demonstriert zwar augenscheinlich einen Paradigmenwechsel hin zum Qualitätswettbewerb, was aber keine ausreichende Gewähr für einen entsprechenden Umgang mit den Mitteln garantieren kann.

Die Offenlegung des vergleichweisen (und vergleichbaren) Einsatzes für den Wareneinkauf sowie eine geeignete Darstellung von geläufigen Qualitätsmerkmalen würden u.a. sicherlich zu einem transparenten Qualitätswettbewerb beitragen. Eventuell sind hier auch (als eine gangbare Möglichkeit) in geeigneter Weise symbolorientierte Vergleichsmerkmale zu entwerfen bzw. einzuführen (Zutatenampel).

2) Es wäre wünschenswert, beispielsweise alle 2-3 Jahre eine Schulessenskommission mit Teilnehmern aus befassten Gremien, Verbänden, Bezirks- und Senatsverwaltungen auf Landesebene einzuberufen, die in Form eines Berichtes über die Situation rund um das Schulessen in Berlin informiert bzw. diese bewertet und ggf. Empfehlungen formuliert.

Begründung:

Häufig kommt es durch unterschiedliche Aufteilungen in Landes- und/oder Bezirkskompetenzen bei der Umsetzung von Plänen oder in Problemlagen zum Stillstand anstatt zu Lösungsfindungen. Eine temporäre, gemeinsame Arbeitsebene und gemeinsam verfasste Sachberichte, könnten eine positive Entwicklung dieser gemeinsamen Aufgabe "Schulessen in Berlin", konstruktiv unterstützen.

3) Die einzelnen Verträge mit den Caterern sollten zwar aufwandsgemäß eine längere Laufzeit beinhalten, aber so gestaltet sein, dass eine einseitige Kündigung durch den Bezirk, auf Grundlage der Tatsache eines Beschlusses der Schulkonferenz einer Schule, ermöglicht wird.

3. Wie isst die Schule?

1) Die Zeit für die bekömmliche Einnahme von Schulessen ist in der Regel zu kurz bemessen. Eine Mindestmittagspause von 45 Minuten für jeden Schüler, sollte obligatorisch festgeschrieben werden.

Begründung:

Die organisatorische Abläufe der Essensausgaben, je nach örtlichen Gegebenheiten, verkürzt die Essenszeit für den einzelnen Schüler oft auf unzumutbare Weise.

Nach dem Essen und dem bis dahin geleisteten Tagesablauf haben Schüler den Drang sich zu bewegen (besonders jene aus zu kleinen Klassenräumen) und auch einen Anspruch auf eine altersgerechte Mittagspause.

2) Pädagogische Begleitprogramme, Projekte oder Ähnliches sollten feste Bestandteile von schulischem Programm werden. Das Schulessen sollte hierbei auch gemeinsam gelebter Beleg sein. Eine allgemeine, lebensnahe, gemeinsame Auseinandersetzung mit Nahrung und Essen sowie die Gestaltung der Situation in der Schule selbst, wäre ein wichtiger Bildungsbeitrag und aussichtsreiche Schärfung eines entsprechenden Bewusstseins.

Das kulinarische Gemeinsame sowie ein Verantwortungsbewusstsein über den Umgang mit sich selbst, kann bekannter Maßen auch auf verschiedene Weise präventiven Beitrag leisten.

Die Schulen sollten angeregt werden, ihre pädagogischen "Begleitprogramme" in diesem Sinne in den Schulporträts darzustellen und Bemerkungen zu den erweiterten Rahmenbedingungen sollten in den Schulinspektionsberichten nachzulesen sein.

3) Die räumlichen Anpassungen der Schulen mit entsprechenden Mensen stellt für die Bezirke äußerst schwierige bis nicht lösbare Herausforderungen dar. Diesbezüglich ist eine realistische Bestandsaufnahme zu fordern und das Land sollte sich in der Pflicht sehen entsprechende Sonderprogramme aufzulegen.

Berlin, 01.02.2013

Günter Peiritsch
Vorsitzender